
S 9 U 1241/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen einer Begrenzungen einer Sachverständigenentschädigung auf den nach § 100 neuen SGG eingezahlten Kostenvorschuss.
Normenkette	§ 109 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 1241/01
Datum	31.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 U 2047/03 KO-A
Datum	18.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Entschädigung des Antragstellers für das Sachverständigengutachten vom 11.4.2003 wird auf 5500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Im Hauptsacheverfahren L 10 U 3052/02 war streitig, ob die dortige Klägerin Anspruch auf Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat. Das LSG beauftragte mit Be-weisanordnung vom 17.12.2002 Prof. Dr. L. mit der Erstattung eines schmerztherapeutischen Gutachtens nach [Â§ 109 SGG](#). Die Klägerin erbrachte einen Kostenvorschuss von 1.500,00 EUR und verpflichtete sich, eventuell darüber hinausgehende Kosten zu tragen. Die Beweisanordnung enthielt den Hinweis, der Gutachtensauftrag werde nach [Â§ 109 SGG](#) erteilt. Der vom Gericht angeforderte Kostenvorschuss belaufe sich auf 1500,00 EUR. Entstünden

voraussichtlich höhere Kosten, werde um rechtzeitigen Hinweis gebeten. Auf Anfrage des Sachverständigen genehmigte das LSG einen zweitägigen stationären Aufenthalt sowie eine Positronen-Emissions-Tomografie und forderte einen weiteren Vorschuss in Höhe von 500,00 EUR an, den die Klägerin einzahlte.

Unter dem 11.4.2003 erstattete Prof. Dr. L. in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller das Gutachten im Umfang von 210 Seiten. In seiner Kostenrechnung bezifferte er eine Gesamtsumme von 10.155,60 EUR (142 Stunden zu 52 EUR, Schreibgebühren für 126 Seiten in Höhe von 327,30 EUR, Porto in Höhe von 20 EUR, Fremdleistungen mit 1043,53 EUR – GOÄ F 18200, GOÄ 5489 PET, GOÄ 5410 –, gesetzliche Mehrwertsteuer), reduzierte seine Forderung aber auf 8000,00 EUR und trat sie an den Antragsteller ab.

Die Kostenbeamtin entschädigte einen Gesamtbetrag in Höhe von 3043,46 EUR (Kostenvorschuss der Klägerin 2000,00 EUR zuzüglich Fremdleistungen 1043,56 EUR): Ausgehend von 142 relevanten Gutachtenseiten, einem Zeitaufwand von 68 Stunden zu 52,00 EUR (Aktens Studium 1546 Bl. 11,0 Stunden, Anamnese und Untersuchung 6,0 Stunden, Abfassung – ausgehend von 80 Seiten – 27,0 Stunden, Diktat und Korrektur – ausgehend von 142 – Seiten 24,0 Stunden) stehe dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Fremdleistungen und Auslagen eine Entschädigung von 5.759,35 EUR zu. Diese sei auf den Kostenvorschuss zu kürzen. Der Antragsteller habe seine Verpflichtung, ein Überschreiten des Kostenvorschusses anzuzeigen, verletzt, obwohl er darauf hingewiesen worden sei. Wäre er der Hinweispflicht nachgekommen, wäre die Klägerin befragt worden, ob sie am Gutachten festhalte bzw. wäre ein weiterer Vorschuss angefordert worden. Die Pflichtverletzung führe zur Kürzung auf den Vorschuss.

Hierauf hat der Antragsteller die richterliche Kostenfestsetzung beantragt: Er habe für die Wiedergabe der Akten keine Kosten angesetzt und seine Rechnung freiwillig auf 8000,00 EUR reduziert. Die geleisteten Vorschüsse könnten nicht Grundlage der Entschädigung sein. Bei einem Gutachten, das die Beurteilung eines Zeitraums von zehn Jahren beinhalte, sei die Höhe der entstehenden Kosten nicht abzusehen. Er sei bereit im Hinblick auf den versäumten Hinweis betreffend die Überschreitung des Kostenvorschusses einen Betrag von 5.500,00 EUR zu akzeptieren.

Der Antragsgegner hält die Feststellung durch die Kostenbeamtin für zutreffend.

II.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere fehlt es dem Antragsteller nicht an der Antragsbefugnis. Nach § 16 ZSEG können in der Regel nur der Zeuge, der Sachverständige und der Vertreter der Staatskasse den Antrag auf richterliche Kostenfestsetzung stellen. Hat der Sachverständige, wie hier, die Forderung abgetreten, ist auch der Abtretungsempfänger antragsbefugt (Meyer/Höver/Bach, ZSEG, 22. Auflage, § 16 Rdnr. 4.2).

Der Antragsteller hat in seinem Kostenfestsetzungsantrag nicht an der abgetretenen ursprünglichen Forderung von 8000 EUR festgehalten, sondern ausgeführt, er sei bereit, einen Betrag von 5500 EUR zu akzeptieren. Damit beantragt er eine Kostenfestsetzung in Höhe von 5500 EUR. Dem gibt der Senat statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 ZSEG in der ab 1.1.2002 geltenden Fassung beträgt die Entschädigung des Sachverständigen für jede Stunde der erforderlichen Zeit 25,00 EUR bis 52,00 EUR, wobei die Bemessung des Stundensatzes der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, ein nicht anderweitig abzugeltender Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen und besondere Umstände maßgebend sind, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats wird für ein sehr schwieriges Gutachten ein Stundensatz von 52,00 angenommen. Zu den sehr schwierigen Gutachten gehören diejenigen, in denen die Beantwortung der Beweisfragen in besonders hohem Maße auf Schwierigkeiten stützt und besonders komplizierte Untersuchungsmethoden und Überlegungen erfordert. Dies ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn sich der Sachverständige mit einander widersprechenden Vorgutachten auseinandersetzt und das Ergebnis auf seinen eigenen kritischen Überlegungen beruht. Dies ist bei dem vorliegenden Schmerzgutachten der Fall gewesen. Da auch die Kostenbeamtin in ihrer Vergleichsberechnung diese Auffassung vertritt, sind weitere Ausführungen hierzu nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG wird der Sachverständige für jede Stunde der erforderlichen Zeit entschädigt. Welche Zeit erforderlich ist, hängt nicht von der individuellen Arbeitsweise des Sachverständigen ab, sondern ist nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen, für den weder die Angaben des Sachverständigen noch die tatsächlich aufgewendete Zeit schlechthin maßgeblich sind (Meyer/Häver/Bach, aaO, § 3 Rdnr. 21). Erforderlich ist die Zeit, die bei sachgerechter Abwägung von erfahrenen Sachverständigen in durchschnittlicher Arbeitsintensität benötigt wird. Hierbei geht die Rechtsprechung teilweise von Erfahrungssätzen aus, die an Hand einer Vielzahl von Gutachten ermittelt worden sind und die im Interesse einer Gleichbehandlung aller Sachverständigen notwendige objektive Beurteilung ermöglichen. Hieraus leitet sich auch die Kompetenz zur Überprüfung von Entschädigungsansprüchen ab, die mithin mit keinerlei Wertung hinsichtlich der Gutachten und ihrer Bearbeiter verbunden ist.

Hier ist der Berechnung der Entschädigung ein Zeitaufwand von jedenfalls mehr als 66 Stunden zugrunde zu legen.

F¹/₄r das Aktenstudium und f¹/₄r die Vorbereitung sind vorliegend elf Stunden zu ber¹/₄cksichti-gen. F¹/₄r diesen Teil der gutachterlichen T¹/₄tigkeit ist nach der st¹/₄ndigen Rechtsprechung des Senats (zB. Beschl¹/₄sse vom 10.5.2000, L 12 SB 884/00 KO-A und 18.12.2000, L 12 SB 457/01 KO-A) im Regelfall f¹/₄r die Durchsicht von 150 bis 200 Aktenbl¹/₄ttern eine Stunde erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen Erfahrungssatz aus dem richterlichen Bereich, der auch

berücksichtigt, dass für den medizinischen Sachverständigen nur bestimmte Akten-teile von Interesse sind, die er herauszusuchen und zu erfassen hat, soweit es für die Beantwortung der Beweisfragen notwendig ist. Hiernach sind bei Akten von einem Umfang von 1546 Seiten – wie von der Kostenbeamtin in der Vergleichsrechnung angenommen – elf Stunden angemessen.

Für Anamnese und Untersuchung ist – wie von der Kostenbeamtin angenommen – von sechs Stunden auszugehen.

Für die Abfassung des Gutachtens ist ein Aufwand von jedenfalls mehr als 32 Stunden zu Grunde zu legen. Es gibt hierfür grundsätzlich keine fiktiven Sätze, insbesondere gibt die Seitenzahl des Gutachtens und speziell die auf die Beurteilung entfallende Seitenzahl nicht mehr als einen ganz groben Anhaltspunkt. Maßgeblich ist in erster Linie der Inhalt des Gutachtens, in dem der Grad der Intensität und die Gewissenhaftigkeit der Arbeitsweise des Sachverständigen zum Ausdruck kommt. Dieser Teil umfasst die eigentliche Gedankenarbeit mit der Auswertung der Befunde und deren Würdigung im Hinblick auf die Beweisfragen sowie die diktatreife Vorbereitung des Konzepts. Seite 1 als Deckblatt hat keinen gutachterlichen Inhalt. Der folgende Aktenauszug ist nicht zu berücksichtigen, weil der Antragsteller selbst nur 126 Seiten in Rechnung gestellt und im Antrag ausgeführt hat, den Aktenauszug habe er kostenlos erbracht. Hieraus ist zu schließen, dass er auf die Geltendmachung des Zeitaufwands für die 84 Seiten umfassende Aktenlage verzichtet. Auch die Darstellung der Anamnese, Beschwerdeschilderung und des Untersuchungsbefunds auf den Seiten 85 bis 104 haben keinen gutachterlichen Inhalt. Der Zeitaufwand für die Abfassung dieser Seiten überschneidet sich erfahrungsgemäß weitgehend mit dem bereits gesondert berücksichtigten Aufwand für Aktenstudium und Untersuchung, weil der Akteninhalt regelmäßig während der Aktendurchsicht und die Angaben des Untersuchten und die Untersuchungsbefunde während der Exploration und Untersuchung festgehalten werden. Das eigentliche Gutachten, die wesentliche gedankliche Arbeit des Gutachtens, die Beantwortung der Beweisfragen (Teil C, Seite 105 bis 210 des Gutachtens) umfasst 105 Seiten. Diese können jedoch nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz, dass der Sachverständige, der über den ihm erteilten Auftrag hinausgeht, für die darauf verwendete Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Ein Sachverständiger handelt auftragsgemäß, solange er die Beweisfragen beantwortet und dazu Arbeiten ausführt, die er aufgrund seiner Fachkenntnis für erforderlich hält (zum Ganzen: Meyer/Höver/Bach, aaO, Â§ 3 Rdnr. 13). Dieser Rahmen ist bei Tätigkeiten, die für den Zweck eines Gutachtens offensichtlich nicht erforderlich sind, gesprengt. Hierzu gehört vorliegend zunächst die Darstellung unterschiedlicher möglicher Untersuchungsmethoden, auf die es nicht ankommt (im vorliegenden Gutachten 15 Seiten) sowie die Wiedergabe von Fachliteratur in englischer Sprache (im vorliegenden Gutachten 11 Seiten). Diese Seiten des eigentlichen Gutachtens können nicht berücksichtigt werden. Somit verbleiben 79 relevante Seiten.

Den hierfür zu entschädigenden Zeitaufwand schätzt der Senat auf jedenfalls mehr als 32 Stunden.

FÃ¼r Durchsicht und Korrektur des Gutachtens sind nach Auffassung des Senats 17 Stunden anzusetzen. Dabei geht der Senat davon aus, dass in der Regel Diktat und Durchsicht einen Zeitaufwand von etwa einer Stunde fÃ¼r sechs Gutachtensseiten erfordern. Dies berÃ¼cksichtigt, dass der wesentliche Teil der mit einem Gutachten verbundenen gedanklichen Arbeit bereits im Rahmen der Abfassung des Gutachtens erfolgt und mit dieser Leistung auch abgegolten ist. FÃ¼r diesen Teil der TÃtigkeit des Antragstellers kÃnnen gleichfalls nicht die 210 Seiten des gesamten Gutachtens berÃ¼cksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist zunÃchst von 126 Seiten auszugehen (210 Seiten abzgl. 84 Seiten Aktenauszug, s.o.). Weiter sind auch hier die Teile des Gutachtens, die den Rahmen der gutachterlichen TÃtigkeit sprengen, auÃer acht zu lassen. Damit ist von 100 Seiten auszugehen (1 Seite Deckblatt, 20 Seiten Anamnese und Untersuchung, 79 Seiten Beurteilung).

Schreibauslagen erhÃlt der SachverstÃndige fÃ¼r das schriftliche Gutachten wie folgt: â 2,00 EUR je angefangene Seite der Urschrift; â 0,50 EUR je angefangene Seite fÃ¼r die vom Gericht angeforderten Mehrfertigungen einschlieÃlich einer Mehrfertigung fÃ¼r die Handakten des SachverstÃndigen fÃ¼r die ersten 50 Seiten, â 0,15 EUR fÃ¼r jede weitere Seite.

Da auch hier entsprechend den dargestellten Kriterien nur 91 Seiten zu berÃ¼cksichtigen sind, ergeben sich als Schreibauslagen:

101 Seiten zu 2,00 EUR = 200 EUR 50 Seiten zu 0,50 EUR = 25 EUR 250 Seiten zu 0,15 EUR = 37,50 EUR Gesamtsumme = 262,50 EUR

Somit errechnet sich eine GesamtentschÃdigung von mindestens

Stunden mindestens 66 zu 52 EUR = 3432,00 EUR Schreibauslagen 262,50 EUR Porto 20,00 EUR Fremdleistungen 1043,56 EUR 16% MwSt. 761,29 EUR insgesamt 5519,35 EUR,

so dass der Antragsteller entsprechend dem von ihm gestellten Antrag in HÃhe von 5500,00 EUR zu entschÃdigen ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist eine Begrenzung der EntschÃdigung, insbesondere auf den eingeholten Kostenvorschuss, hier nicht mÃglich.

Allerdings ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein SachverstÃndiger, der seiner Hinweispflicht nach [Â§ 407a Abs. 3 Satz 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht nachkommt und es schuldhaft versÃumt, das Gericht darauf hinzuweisen, dass die voraussichtlichen Gutachterkosten den Auslagenvorschuss erheblich Ãbersteigen, eine Begrenzung seines EntschÃdigungsanspruches grundsÃtzlich hinzunehmen hat (BayObLG, Beschluss vom 11.12.1997, [1 Z BR 143/97](#) m.w.N.; Meyer/HÃver/Bach, aaO, Â§ 3 Rdnrn. 6 bis 10 m.w.N.).

Nach der genannten Vorschrift, die Ãber [Â§ 118](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

auch auf das sozialgerichtliche Verfahren Anwendung findet, hat der Sachverständige rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn voraussichtliche Kosten erwachsen, die einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich $\frac{1}{4}$ bersteigen. Diese Regeln gelten somit auch im sozialgerichtlichen Verfahren bei Begutachtungen nach [Â§ 109 SGG](#) (LSG f $\frac{1}{4}$ r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.11.1993, [L 4 S 21/93](#); Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 10.12.1997, [L 1 SK 1/97](#); i. E. ebenso Hessisches LSG, Beschluss vom 12.11.1997, [L 9 B 82/97](#); LSG Berlin, Beschluss vom 06.12.1999, L 2 SF 1/99), weil in diesen F $\ddot{a}$ llen vom antragstellenden Kl $\ddot{a}$ ger ein Vorschuss auf die Gutachtenskosten zu erbringen ist. Sinn der Hinweispflicht des Sachverständigen ist es in diesem Fall, dem Kl $\ddot{a}$ ger Gelegenheit zu geben, von einer noch kostspieligeren Beweisaufnahme, als sie der schon erbrachte Vorschuss vermuten lie $\ddot{a}$, Abstand zu nehmen (s. auch Schleswig-Holsteinisches LSG, aaO; LSG Berlin, aaO und Beschluss vom 11.11.1976, [L 11 E 6/76](#)).

Allerdings f $\ddot{a}$ hrt die Verletzung der Hinweispflicht nicht zwangsl $\ddot{a}$ ufig, sondern nur unter den nachfolgend aufgef $\ddot{a}$ hrten Voraussetzungen zu einer Begrenzung der Entsch $\ddot{a}$ digung. Der Sachverständige, der einen gebotenen Hinweis unterl $\ddot{a}$ sst, tr $\ddot{a}$ gt aber das Risiko daf $\ddot{a}$ r, dass im nachhinein nicht mehr aufgekl $\ddot{a}$ rt werden kann, ob bei rechtzeitiger Anzeige die T $\ddot{a}$ tigkeit des Sachverständigen weder eingeschr $\ddot{a}$ nkt noch unterbunden worden w $\ddot{a}$ re (BayObLG, aaO).

Voraussetzung einer Begrenzung des Entsch $\ddot{a}$ digungsanspruches ist zun $\ddot{a}$ chst eine erhebliche $\ddot{A}$ berschreitung des eingeholten Kostenvorschusses. Dies bedarf hier angesichts der mehrfachen $\ddot{A}$ berschreitung des Kostenvorschusses keiner weiteren Begr $\ddot{u}$ ndung.

Des weiteren muss der Sachverständige schuldhaft seine Pflichten nach [Â§ 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO](#) verletzt haben (BayObLG, aaO; Meyer/H $\ddot{a}$ flver/Bach, aaO, Rdnr. 9). Dies kann hier im Hinblick auf die nachfolgenden Ausf $\ddot{a}$ hrungen offen bleiben.

Schlie $\ddot{s}$ lich ist zu ber $\ddot{u}$ cksichtigen, ob und inwieweit die rechtzeitige Mitteilung des Sachverständigen dazu gef $\ddot{a}$ hrt h $\ddot{a}$ tte, dass durch eine Einschr $\ddot{a}$ nkung oder R $\ddot{u}$ cknahme des Auftrags die Kosten des Gutachtens geringer geworden w $\ddot{a}$ ren (Meyer/H $\ddot{a}$ flver/Bach, aaO, Rdnr. 10.2 m.w.N.). Deshalb unterbleibt eine Begrenzung des Entsch $\ddot{a}$ digungsanspruches, wenn bei ver-st $\ddot{a}$ ndiger W $\ddot{a}$ rdigung aller Umst $\ddot{a}$ nde unter Anlegung eines objektiven Ma $\ddot{s}$ stabes davon aus-zugehen ist, dass auch bei pflichtgem $\ddot{a}$ sser Anzeige die T $\ddot{a}$ tigkeit des Sachverständigen weder eingeschr $\ddot{a}$ nkt noch ihre Fortsetzung unterbunden worden w $\ddot{a}$ re (Meyer/H $\ddot{a}$ flver/Bach, aaO; BayObLG, aaO; OLG Zweibr $\ddot{u}$ cken, Beschluss vom 26.06.1996, [7 W 69/95](#); KG Berlin, Beschluss vom 25.01.2001, [19 WF 9138/00](#); OLG Koblenz, Beschluss vom 25.09.2001, [5 U 452/00](#)). Dies gilt im Rahmen des [Â§ 109 SGG](#) auch dann, wenn die Kosten der Begutachtung letztlich von der Staatskasse zu tragen sind (Meyer/H $\ddot{a}$ flver/Bach, aaO, Rdnr. 10.3 m.w.N.). Dementsprechend muss der Senat nicht die Entscheidung des hierf $\ddot{u}$ r zust $\ddot{a}$ ndigen 10. Senates $\ddot{A}$ ber den von der Kl $\ddot{a}$ gerin bereits gestellten Antrag auf $\ddot{A}$ bernahme der Gutachtenskosten auf die Staatskasse abwarten.

Für die Beurteilung der Kausalität der Pflichtverletzung kommt es somit maßgebend darauf an, inwieweit die Klägerin auch höhere Kosten für das Gutachten übernommen hätte. Da die Rechtsschutzversicherung der Klägerin in diesem Zusammenhang angegeben hat, es wäre selbst ein Vorschuss auf die Gutachterskosten in Höhe von 5000 bis 6000 EUR gezahlt worden, fehlt es bis zur Höhe dieses Betrages an der erforderlichen Kausalität der Pflichtverletzung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass antragsgemäß zu entschädigen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 16 Abs. 2 Satz 4 ZSEG).

Erstellt am: 05.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024